Stadt Gossau

2. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Antrag der Vorberatenden Kommission vom 4. Juni 2007

Gestützt auf ihren Bericht vom 4. Juni 2007 beantragt die Vorberatende Kommission:

Fassung gemäss Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Antrag Stadtrat vom 8. März 2007	Antrag der Vorberatenden Kommission vom 4. Juni 2007
Art. 7 Wahlen	Art. 7 Wahlen	Art. 7 Wahlen
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:	Die Bürgerschaft wählt an der Urne:	Auf eine Änderung der gültigen Gemeindeordnung wird verzichtet.
c) den Präsidenten oder die Präsidentin des Schulrates	lit. c) ersatzlos streichen	
e) die weiteren Mitglieder des Schulrates	lit. e) ersatzlos streichen	Auf eine Änderung der gültigen Gemeindeordnung wird verzichtet.
Art. 40 Zusammensetzung und Wahl Stadtrat	Art. 40 Zusammensetzung und Wahl Stadtrat	Art. 40 Zusammensetzung und Wahl Stadtrat
Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und fünf weiteren Mitgliedern.	Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und <u>vier</u> weiteren Mitgliedern.	Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und <u>drei</u> weiteren Mitgliedern.
Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates sind hauptamtlich tätig.	Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin <u>ist</u> hauptamtlich tätig.	Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates sind hauptamtlich tätig.

Art. 43 Zuständigkeit Stadtrat	Art. 43 Zuständigkeit Stadtrat	Art. 43 Zuständigkeit Stadtrat
	Der Stadtrat:	Auf eine Änderung der gültigen Gemeindeordnung wird verzichtet.
	Neu einfügen:	
Bisher in Art. 7 lit. e) enthalten	d bis) wählt die Mitglieder der Schulkommission;	
	Neu einfügen:	Auf eine Änderung der gültigen Gemeindeordnung wird verzichtet.
Bisher in Art. 7 lit. c) enthalten	l) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Schul- kommission aus seiner Mitte;	
Art. 50 Schulrat; Zusammensetzung	Art. 50 Schul <u>kommission</u> ; Zusammensetzung	Art. 50 Schulrat; Zusammensetzung
Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern.	Die Schul <u>kommission</u> besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und <u>sechs</u> weiteren Mitgliedern.	Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und <u>sechs</u> weiteren Mitgliedern.
Art. 51 Schulrat; Zuständigkeit	Art. 51 Schul <u>kommission</u> ; Zuständigkeit	Art. 51 Schulrat; Zuständigkeit
Der Schulrat besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	<u>Die Schulkommission</u> besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der ge- währten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind. <u>In der Rechtspflege in Schulangelegenheiten ist sie</u> <u>oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.</u>	Der Schulrat besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind. <u>In der</u> Rechtspflege in Schulangelegenheiten ist er oberste Ver- waltungsbehörde der Gemeinde.
Er setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.	<u>Sie</u> setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.	Auf eine Änderung der gültigen Gemeindeordnung wird verzichtet.

 Er ist insbesondere zuständig: a) den Leiter oder die Leiterin des Schulamtes zu wählen; b) die Lehrkräfte, die Schulleitung und das weitere Personal zu wählen; c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen; d) dem Stadtrat die seine Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen. 	 <u>Sie</u> ist insbesondere zuständig: <u>entfällt</u> b) die Lehrkräfte, die Schulleitung und das weitere Personal zu wählen; c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen; dem Stadtrat die <u>ihre</u> Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen. 	 Er ist insbesondere zuständig: a) entfällt b) die Lehrkräfte zu wählen, soweit das Kantonale Recht dies vorschreibt; c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen; d) dem Stadtrat die seine Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen.
Art. 52	Art. 52	Antrag Stadtrat übernehmen.
Präsident oder Präsidentin des Schulrates Solange das Gemeindegesetz nicht zulässt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates von der Bürgerschaft gewählt wird, wählt das Stadtparlament diesen oder diese aus der Mitte des Stadtrates.	Präsident oder Präsidentin des Schulrates Ersatzlos streichen	
	Art. 54ter In-Kraft-Treten	Antrag Stadtrat übernehmen.
	Die Bestimmungen des 2. Nachtrages treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen werden im Herbst 2008 nach den Bestimmungen des 2. Nachtrages durchgeführt.	

Gossau, ***

Stadtparlament

Alfred Zahner Präsident Toni Inauen Stadtschreiber Die Bürgerschaft stimmte diesem 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Volksabstimmung vom ******* zu.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das DEPARTEMENT DES INNERN Leiterin Rechtsdienst

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener